

ZfIR 2025, A 3

BGH: Verkündungstermin am 28. 1. 2026 um 12.00 Uhr – Zulässigkeit einer „gewinnbringenden“ Untervermietung von Wohnraum

Das Urteil zu der vom BGH am **24. 9. 2025 (VIII ZR 228/23)** verhandelten Frage, ob der Vermieter einen Wohnraummietvertrag gem. § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB fristgemäß kündigen kann, wenn der Mieter die Wohnung „gewinnbringend“ (vorliegend Untermiete mehr als doppelt so hoch wie die vereinbarte Miete) untervermietet, wird am 28. 1. 2026 verkündet. In der Verhandlung hat der BGH Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Untermieten geäußert, mit denen die eigentlichen Mieter Gewinn machen.